

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.09.2016

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.15-30/16

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1934

Geltungsdauer

vom: **5. September 2016**

bis: **27. März 2020**

Antragsteller:

**Brohlburg Dämmstoff- und
Recyclingwerke GmbH & Co. KG**

Am Weißen Haus 4
56626 Andernach

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoff aus expandiertem Polystyrol (EPS) nach DIN EN 13163:2015-04
"Granit"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der unter dem
Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163:2015-04.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.15-1934 vom 23. August 2013.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung des werkmäßig hergestellten Dämmstoffs aus expandiertem Polystyrol (EPS) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13163¹.

Der Dämmstoff aus wieder aufbereiteten EPS-Produktions- und Baustellenabfällen (Zuschnitte) hat die Bezeichnung "Granit".

Der Dämmstoff hat folgende Abmessungen (Nennmaße):

Länge: 1000 mm bis 1250 mm

Breite: 500 mm bis 1250 mm

Dicke: 30 mm bis 200 mm in 10 mm Schritten

Die Oberfläche des Dämmstoffs kann einseitig profiliert sein. Die Profiltiefe beträgt 15 mm bis 19 mm.

Die Kanten des Dämmstoffs sind gerade oder mit einem Stufenfalz ausgebildet.

Die Rohdichte des Dämmstoffs, geprüft nach DIN EN 13163¹, beträgt 17 kg/m³ bis 33 kg/m³.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dämmstoff darf als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten WI, DI, und DZ nach der Norm DIN 4108-10² und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Der Dämmstoff darf auch als Wärmedämmung entsprechend dem Anwendungsgebiet DEO (dg) nach der Norm DIN 4108-10² unter "schwimmend" verlegten Estrichen nach DIN 18560-2³ und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Der Dämmstoff muss den Anforderungen der Norm DIN EN 13163¹ in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Dämmstoff muss nach DIN EN 13163¹ folgende Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel in Abhängigkeit vom Anwendungsgebiet aufweisen:

(1) Anwendungsgebiete mit den Kurzzeichen WI, DI und DZ

EPS - EN 13163-T1-L1-W1-S1-P3-BS50-DS(N)5-DS(70,-)3

(2) Anwendungsgebiet mit dem Kurzzeichen DEO (dg)

EPS - EN 13163-T1-L1-W1-S1-P3-BS100-CS(10)60-DS(N)5-DS(70,-)3-TR80-CP2

1	DIN EN 13163:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude-Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)-Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13163:2012+A1:2015
2	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe-Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN 18560-2:2009-09	Estriche im Bauwesen-Teil 2: Estriche und Heizestriche auf Dämmschichten (schwimmende Estriche)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.15-1934

Seite 4 von 5 | 5. September 2016

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13163¹ den Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{\text{grenz}} = 0,0338 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ nicht überschreiten.

Die Prüfung erfolgt nach Lagerung bei 60 °C.

2.1.3 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung ist einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffs sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1934
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13163¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4⁴, Tabelle 2, Zeile 5.2, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.1.2 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} :

$$\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$$

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

⁴ DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte